

**Anordnung
über die Finanzierung der Mehraufwendungen
durch die Erhöhung der Lehrlingsentgelte**

vom 20. Februar 1974

Auf der Grundlage der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge (GBl. I Nr. 10 S. 85) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die sich aus der Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentgelte ergebenden Mehraufwendungen im Jahre 1974 zu Lasten der „sonstigen Gewinnverwendung“. Die Betriebe sind berechtigt, die durch die Erhöhung der Lehrlingsentgelte nachweislich entstandenen Mehraufwendungen mit der Nettogewinnabführung an den Staat zu verrechnen.

(2) Tritt durch die Erhöhung der Lehrlingsentgelte eine Überschreitung des Lohnfonds ein, wird diese entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften* als zulässige Inanspruchnahme des Lohnfonds anerkannt.

§ 2

Zentrale Staatsorgane und ihnen nachgeordnete staatliche Einrichtungen (einschließlich Betreuungseinrichtungen, wie z. B. Werkküchen), die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben die im Jahre 1974 entstehenden finanziellen Mehraufwendungen für die Erhöhung der Lehrlingsentgelte einschließlich der Betriebsanteile zur Sozialversicherung und der Unfallumlage kontrollfähig nach Kapiteln entsprechend der Systematik des Staatshaushaltes der DDR nachzuweisen. Diese Mehraufwendungen sind im Rahmen der geplanten Haushaltsausgaben für das Jahr 1974 unter Berücksichtigung von Minderausgaben bzw. Einsparungen (mit Ausnahme der für Investitionen und Werterhaltung geplanten Mittel) zu finanzieren. Ist die Finanzierung in diesem Rahmen nicht möglich, so sind durch die zentralen Staatsorgane Anträge auf Bereitstellung des erforderlichen Mehrbedarfs an das Ministerium der Finanzen zu stellen.

§ 3

Die örtlichen Räte verrechnen die sich aus der Erhöhung der Lehrlingsentgelte ergebenden finanziellen Mehraufwendungen im Jahre 1974 für ihren Verantwortungsbereich (einschließlich Betreuungseinrichtungen, wie z. B. Werkküchen) im Rahmen des zentralen Limits mit dem zentralen Haushalt.

* Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 127) und Bekanntmachung vom 27. Dezember 1972 über die weitere Gültigkeit des Beschlusses (GBl. II Nr. 74 S. 862)

§ 4

Sozialistische Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, volkseigene Güter sowie ihre kooperativen Einrichtungen erhalten auf Antrag die finanziellen Mehraufwendungen, die sich nachweislich für das Jahr 1974 durch die Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentgelte ergeben, von der örtlich zuständigen Produktionsleitung für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise erstattet.

§ 5

Bei der Planung und Finanzierung der Lehrlingsentgelte ab dem Jahre 1975 sind die erhöhten Entgeltsätze entsprechend der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge (GBl. I Nr. 10 S. 85) zugrunde zu legen.

§ 6

(1) In sozialistischen Genossenschaften (außer Landwirtschaft), privaten Handwerks- und Gewerbebetrieben, privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in konfessionellen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sind die sich aus der Erhöhung der Lehrlingsentgelte ergebenden finanziellen Mehraufwendungen steuerlich absetzbare Kosten bzw. Betriebsausgaben.

(2) Die Räte der Kreise und Städte können bei den Genossenschaften und Betrieben, deren jährlicher Gewinn nicht mehr als 12 000 M beträgt, einen vorübergehenden Ausgleich gewähren, wenn das auf Grund der Auswirkungen der Erhöhung der Lehrlingsentgelte im Interesse der Durchführung von wichtigen Reparatur- und Dienstleistungen für die Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Der vorübergehende Ausgleich wird auf Antrag gewährt. Das Verfahren wird gesondert geregelt.

§ 7

(1) Konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erhalten auf Antrag die finanziellen Mehraufwendungen, die sich nachweislich für das Jahr 1974 durch die Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentgelte ergeben, vom Ministerium für Gesundheitswesen erstattet.

(2) Das Verfahren für die Erstattung der Mehraufwendungen ab dem Jahre 1975 wird durch das Ministerium für Gesundheitswesen gesondert geregelt.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1974

**Der Minister der Finanzen
B ö h m**